



Vorlage Nr.: 2016/046

22.03.2016

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	13.06.2016	24

Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Landrates Süberkrüb im Jahr 2015

Darstellung des Sachverhaltes:

§ 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW regelt in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW, dass der Landrat dem Kreistag bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über seine Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen vorlegt.

Bei den Gremientätigkeiten handelt es sich unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 31.03.2011 (BVerfG 2 C 12.09) sowie des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.03.2012 um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Gemäß § 13 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) ist bei Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst der Betrag, der die Höchstgrenze von 6.000,00 Euro übersteigt, an den Dienstherrn abzuführen.

Für das Jahr 2015 wurden von Landrat Cay Süberkrüb 8.036,00 Euro abgeführt.

Landrat Süberkrüb hat die als Anlage beigefügte Aufstellung für das Rechnungsjahr 2015 vorgelegt und den Kreistagsmitgliedern im März 2016 übersandt. Damit ist seine Verpflichtung gegenüber dem Kreistag abschließend erfüllt.

Dennoch erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates eine Behandlung in der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 13.06.2016, um auch die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren.

Butz
Kreisdirektor